

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 7/10 B

L 4 KA 14/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 16 KA 267/04 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den
Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n
und N a c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2009 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 45 536 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Höhe vertragsärztlichen Honorars für die Quartale III/2003 und IV/2003.
- 2 Der Kläger nimmt seit dem 1.6.2000 mit einer neu gegründeten Praxis als Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Ab dem Quartal II/2001 erreichte er mit seinen Abrechnungswerten den Durchschnitt der Fachgruppe. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) setzte mit Honorarbescheiden vom 14.1.2004 bzw vom 20.4.2004 den Honoraranspruch des Klägers für die Quartale III/2003 bzw IV/2003 fest. Dabei wandte sie die in § 12 ihres Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) in der ab 1.7.2003 geltenden Fassung geregelten Honorarbegrenzungen in Gestalt individueller Punktzahlvolumina (IPZV) an. Hiergegen sowie gegen die Ablehnung seines Härtefallantrags erhob der Kläger erfolglos Widerspruch.
- 3 Das SG hat der - insbesondere auf das Ausscheiden eines Kollegen im Praxisumfeld gestützten - Klage stattgegeben, da für die Bemessung der Referenzquartale unabhängig von einer etwaigen Über- oder Unterdurchschnittlichkeit der Praxis nicht auf die Aufbauphase zurückgegriffen werden dürfe und die Beklagte zudem den Härtefallantrag ermessensfehlerhaft abgelehnt habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, Ausnahmeregelungen für Praxen in der Aufbauphase müssten nur bis zum erstmaligen Erreichen der Durchschnittswerte der Fachgruppe gelten. Die Aufbauphase sei mit dem erstmaligen Erreichen des Gruppendurchschnitts - hier im Quartal II/2001 - abgeschlossen. Im Ergebnis könne auch der Auffassung, dass ein Härtefall anzunehmen und die deshalb zu treffende Ermessensentscheidung der Beklagten rechtswidrig sei, nicht gefolgt werden. Zwar stelle die Schließung einer Praxis im Umfeld einen denkbaren Härtefall dar, doch sei der Inhaber jener Praxis bereits im Quartal II/2002 verstorben, sodass die hieraus resultierenden Veränderungen bereits zu diesem Zeitpunkt eingetreten seien. Dies bedeute zugleich, dass in den Quartalen III/2002 und IV/2002, die der Bemessung der IPZV für die Quartale III/2003 und IV/2003 zugrunde lägen, die unterstellte Steigerung des Umsatzes durch Patientenzuwanderung bereits eingetreten gewesen sei. Mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Härtefallentscheidung habe es keiner Ermessensentscheidung der Beklagten bedurft (*Urteil vom 6.10.2009*).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.



II

- 5 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 6 1. Die vom Kläger erhobenen Rügen einer Rechtsprechungsabweichung sind - soweit sie nicht bereits unzulässig sind - jedenfalls unbegründet.
- 7 a) Unzulässig sind die Rügen, soweit sie nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen entsprechen. Für eine Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschluss vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN*).
- 8 Diesen Anforderungen wird nicht genügt, soweit der Kläger auf Seite 4 der Beschwerdeschrift (auch) eine Divergenz in Bezug auf Aussagen des LSG herleiten will, welche die Quartale I/2004 und II/2004 betreffen. Hier fehlt es bereits an einem "Beruhen" der Entscheidung auf einer etwaigen Differenz, weil Streitgegenstand des Verfahrens allein der Honoraranspruch des Klägers für die Quartale III/2003 und IV/2003 ist. Unzulässig ist auch die mit einer mangelnden Berücksichtigung der allgemeinen Härteregelung im Sinne der Rechtsprechung des BSG begründete Divergenzrüge. Insoweit fehlt es bereits an der erforderlichen Gegenüberstellung einander widersprechender Rechtssätze. Dass das LSG die Anwendung einer allgemeinen Härteregelung grundsätzlich abgelehnt habe, wird nicht dargelegt. Die Behauptung, dass sich aus dem Umstand einer unterbliebenen Prüfung einer allgemeinen Härteregelung zugleich deren Negierung durch das Berufungsgericht ergebe, genügt hierzu nicht. Dies gilt umso mehr, als das LSG bereits das Vorliegen einer tatsächlichen Härte verneint hat. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG rügt, entspricht auch dies nicht den Anforderungen; gerügt wird keine Divergenz, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung.
- 9 b) Im Übrigen sind die Rügen jedenfalls unbegründet. Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Zudem darf nicht lediglich isoliert auf einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidungen abgestellt werden, sondern zu berücksichtigen ist der Kontext, in dem die vom Kläger für seine Divergenzrügen herangezogenen bundes-



gerichtlichen Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 58/08 B - mwN*). Aus dem Erfordernis, die Aktualität und den Kontext der herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, folgt zugleich die Notwendigkeit, die Entscheidungen daraufhin zu hinterfragen, ob ihre Aussagekraft durch spätere Gesetzesänderungen Einschränkungen erfahren hat.

- 10 Nach diesen Maßstäben fehlt es an einer Unvereinbarkeit zwischen dem angefochtenen LSG-Urteil und den von dem Kläger aus der Rechtsprechung des BSG hergeleiteten Rechtssätzen.
- 11 aa) Soweit der Kläger eine Divergenz zwischen der Rechtsprechung des BSG und dem Urteil des Berufungsgerichts in Bezug auf die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls sieht, lässt sich der von ihm aus den Entscheidungsgründen des LSG gebildete Rechtssatz dem Urteil nicht entnehmen. Der Kläger leitet aus dem Berufungsurteil den Rechtssatz ab, eine einzelfallbezogene Prüfung eines Härtefalles müsse nicht erfolgen, wenn eine Veränderung der Versorgungsstruktur durch Praxisschließung vor dem maßgeblichen Bemessungszeitraum eingetreten sei, weil davon auszugehen sei, dass eine Praxisschließung desselben Fachgebiets in der Nachbarschaft nicht erst mit zeitlicher Verzögerung, sondern sofort zu einer Fallzahlverschiebung führe.
- 12 Zweifelhaft ist bereits, ob damit überhaupt ein abstrakter Rechtssatz aufgezeigt ist. Wie bereits aus der vom Kläger zitierten Passage des LSG-Urteils deutlich wird, hat das LSG nicht die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Härtefallprüfung verneint, sondern die Ablehnung des Härtefallantrags durch die Beklagte "angesichts der weiteren konkreten Umstände" als rechtmäßig angesehen. Zu diesen "konkreten Umständen" hat es gezählt, dass eine Praxisschließung nicht erst mit zeitlicher Verzögerung, sondern sofort zu Patientenverschiebungen führt. Die - allenfalls als abstrakter Rechtssatz taugliche - Aussage, es bedürfe in derartigen Fällen von vornherein keiner Prüfung des Einzelfalls bzw der konkreten Umstände, lässt sich den Entscheidungsgründen nicht entnehmen; vielmehr hat das LSG die von der Beklagten durchgeführte Einzelfallprüfung lediglich in der Sache bestätigt.
- 13 Im Übrigen fehlt es auch an einer Divergenz. Zur Beantwortung der Frage, wann ein Härtefall anzunehmen ist, hat der Senat in seiner Rechtsprechung Fallgruppen gebildet. Danach ist die Anwendung einer Härteklausel zunächst bei Vorliegen einer atypisch veränderten Versorgungslage im Umfeld der Praxis geboten (*BSGE 92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5, RdNr 26; vgl auch BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 63/98 R - RdNr 20 - USK 99119; zuletzt BSG Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 58/08 B -*). Hierzu gehören überraschende Änderungen in der Versorgungsstruktur einer bestimmten Region, die zur Ausweitung der Praxistätigkeit führen (*vgl BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196 und BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210*), etwa durch Übernahme der Patienten eines kurzfristig ausgeschiedenen Kollegen (*BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196; BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210; BSG USK*



99119). Ein weiterer Grund für die Annahme eines Härtefalles kann eine im Vergleich zum Bemessungszeitraum veränderte Behandlungsausrichtung der Praxis sein, welche zu höheren Fallwerten geführt hat (*BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196; BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210*). Diese abstrakten Rechtssätze hat das LSG keineswegs in Frage gestellt. Im Gegenteil hat es ausdrücklich betont, dass es sich bei einer Praxisschließung im Umfeld um einen vom BSG ausdrücklich genannten denkbaren Härtefall handele (*S 21 der Urteilsgründe*). Die - vom BSG nicht näher spezifizierten - Voraussetzungen dieser abstrakten Fallgruppe hat es sodann näher geprüft und deren Vorliegen aus tatsächlichen Gründen verneint. Dieses Vorgehen steht mit der BSG-Rechtsprechung in Einklang.

- 14 bb) Nicht begründet ist die Divergenzrüge auch in Bezug auf die Frage, ob Praxen durch Honorarverteilungsregelungen auf Abrechnungswerte innerhalb der Aufbauphase zurückgeworfen werden dürfen. Zwar entnimmt der Kläger der Rechtsprechung des BSG zutreffend den Rechtssatz, dass die Privilegierung neu gegründeter Praxen (*vgl hierzu zuletzt Urteile vom 28.1.2009 - B 6 KA 5/08 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 45 und - B 6 KA 4/08 R - USK 2009-7; s im Übrigen die Nachweise bei Engelhard in Hauck/Noftz, SGB V, § 85 RdNr 256a, Stand Februar 2010*) nicht für die Zeit danach dadurch relativiert werden darf, dass sie durch die Regelungen über die Bildung eines Individualbudgets auf die Werte der Aufbauphase zurückgeworfen werden (*vgl BSGE 92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5, RdNr 23*). Von dieser Rechtsprechung ist das LSG jedoch nicht abgewichen. Denn wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 28.1.2009 (*- B 6 KA 20/08 B - RdNr 11 mwN*) dargelegt hat, ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt, dass der Anspruch auf Wachstum, der für die "Aufbauphase" zuerkannt wird, lediglich auf ein Wachstum bis zum Erreichen der Durchschnittswerte der Fachgruppe gerichtet ist. Danach ist dem Fall des (zeitlichen) Ausschöpfens der Aufbauphase ausdrücklich der Fall des Erreichens des Durchschnitts gleichgestellt; ein Anspruch auf Wachstum besteht generell nicht über die Durchschnittswerte der Fachgruppe hinaus (*s hierzu insbesondere BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 6 RdNr 19; s auch BSG Beschluss vom 28.1.2009 RdNr 11 mwN*). Dieser Rechtsprechung ist das LSG, welches ausdrücklich auf diesen Beschluss Bezug genommenen hat, gefolgt.

- 15 Eine Divergenz ergibt sich auch nicht aus einem vermeintlichen Rechtssatz des BSG des Inhalts, dass "Steigerungen des Honorarumsatzes in der Aufbauphase auf Werte oberhalb des Fachgruppenschnitts, die bereits vor Einführung eines IPZV erzielt wurden, berücksichtigt werden" müssten. Ein derartiger Rechtssatz kann der Rechtsprechung des BSG schon deswegen nicht entnommen werden, weil die Aufbauphase - wie dargestellt - in dem Zeitpunkt beendet ist, in dem der Fachgruppenschnitt erreicht wird. Soweit der Kläger der Rechtsprechung des BSG darüber hinaus den - als solcher nicht formulierten - Rechtssatz entnehmen will, dass die Bildung von Individualbudgets (nur) dann gerechtfertigt ist, wenn der in der Vergangenheit erreichte Praxisumsatz ein maßgebendes Indiz für den Umfang darstellt, auf den der Vertragsarzt seine vertragsärztliche Tätigkeit in der Vergangenheit ausgerichtet hat, übersieht er, dass das BSG von einer typisierenden Betrachtung ausgegangen ist (*vgl BSGE*



92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5, RdNr 10), sodass atypische Fallgestaltungen, zu denen die Situation des Klägers gehören mag, unberücksichtigt bleiben und bleiben dürfen.

- 16 2. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist bereits zweifelhaft, ob sein Vorbringen den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entspricht. Für die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Besondere Darlegungsanforderungen bestehen dann, wenn ausgelaufenes Recht betroffen ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil der HVM der Beklagten (als Honorarverteilungsvertrag) mit Wirkung ab dem Quartal III/2005 wesentlich umgestaltet wurde (*s hierzu schon BSG Beschluss vom 11.9.2008 - B 6 KA 22/08 B - RdNr 9 - ebenfalls Honoraransprüche gegen die Beklagte im Quartal III/2003 betreffend*) und zudem ab dem 1.1.2009 die Honorarverteilung auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden ist (*vgl §§ 87a ff SGB V*).
- 17 In einem solchen Fall kann eine Klärungsbedürftigkeit nur anerkannt werden, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage dieses ausgelaufenen Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso zB Senatsbeschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - RdNr 6 mwN - BeckRS 2007 41946*). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, wenn dies nicht offensichtlich ist, in der Beschwerdebegründung darzulegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ob insoweit der Hinweis genügt, dass die aufgeworfenen Fragen - namentlich bezüglich der für die Bildung von Fachgruppen relevanten Maßstäbe - auch für die Bemessung der ab dem 1.1.2009 geltenden Regelleistungsvolumen von Bedeutung sind, ist zumindest zweifelhaft.
- 18 Die Rügen wären aber - ihre Zulässigkeit unterstellt - auch unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).



- 19 Nach diesen Maßstäben ist die Rechtsfrage,
ob bei der erstmaligen Bildung eines Individualbudgets für Ärzte an Abrechnungsergebnisse innerhalb der ersten drei Jahre der vertragsärztlichen Tätigkeit angeknüpft werden darf, wenn in späteren Quartalen vor dem Inkrafttreten der neuen Honorarverteilungsregelungen bereits eine Ausweitung der ärztlichen Tätigkeit erfolgt ist,
nicht klärungsbedürftig, weil sich die Antwort hierauf bereits aus der Rechtsprechung des BSG ergibt (*zu dieser vgl. oben RdNr 14*). Denn wenn die Aufbauphase bei neu gegründeten Praxen, auf die die Fragestellung unzweifelhaft abhebt, noch nicht beendet ist, ist die Frage zu verneinen. Ist die Aufbauphase hingegen bereits beendet, was - wie bereits dargelegt - (auch) mit dem Erreichen des Durchschnitts vor Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums der Fall ist, ist die KÄV nicht gehindert, an zeitlich danach liegende Abrechnungswerte anzuknüpfen.
- 20 Bezüglich der Rechtsfrage,
ob bei der Bildung eines Fachgruppendurchschnitts Leistungen von Neurologen, Nervenärzten und Psychiatern einheitlich berücksichtigt werden dürfen,
ist bereits nicht erkennbar, inwiefern diese Frage klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Nach Auffassung des Klägers soll dieser Frage Bedeutung für die Entscheidung über seinen Härtefallantrag zukommen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, inwiefern die - nach dem Vortrag des Klägers - unterschiedlichen Leistungsmengen von Psychiatern und Neurologen für die "Bewertung des Härtefallantrages wegen der Übernahme einer Praxis durch einen Arzt einer anderen Fachrichtung" Relevanz besitzen sollen. Soweit der Kläger ausführt, das LSG habe seine Entscheidung (bezüglich des Härtefallantrags) darauf gestützt, dass die Nachfolgerin des verstorbenen Kollegen in der unmittelbaren Umgebung der klägerischen Praxis den Versorgungsbedarf übernommen habe und deshalb eine Härtefallanpassung nicht in Betracht komme, kann derartiges dem Berufungsurteil nicht entnommen werden.
- 21 3. Soweit der Kläger schließlich auch Verfahrensmängel in Form einer Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, ist die Rüge unzulässig. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen des Klägers nicht.



- 22 Unabhängig davon wäre die Rüge auch nicht begründet. Soweit der Kläger eine Gehörsverletzung (offenbar im Sinne einer "Überraschungsentscheidung") darin sieht, dass das LSG "völlig überraschend" zu der Überzeugung gekommen sei, dass eine Praxisschließung desselben Fachgebiets in der Nachbarschaft nicht erst mit zeitlicher Verzögerung, sondern sofort zu einer Patientenverschiebung führe, kann ihm nicht gefolgt werden.
- 23 Eine Überraschungsentscheidung liegt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG (*vgl BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144; 98, 218, 263; zuletzt BVerfG <Kammer> Beschluss vom 7.10.2009 - 1 BvR 178/09 - juris RdNr 8*) wie auch des BSG (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 17; zuletzt BSG Urteil vom 23.6.2010 - B 6 KA 7/09 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) dann vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht. Art 103 Abs 1 GG begründet jedoch keine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts (*stRspr des BVerfG, vgl BVerfGE 66, 116, 147; 84, 188, 190; 86, 133, 144; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 27.11.2008 - 2 BvR 1012/08 - juris RdNr 6*). Prozessbeteiligte - insbesondere anwaltlich vertretene - müssen grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einstellen (*BVerfGE 86, 133, 144; 98, 218, 263; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll lediglich verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*BSG Urteil vom 11.11.2003 - B 2 U 32/02 R - NZS 2004, 660 ff unter Hinweis auf BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN*). Dementsprechend liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die betroffene Sach- oder Rechtsfrage bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des Verfahrens war, das zu der angegriffenen Entscheidung führte (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 12.7.2006 - 2 BvR 513/06 - BVerfGK 8, 376*).
- 24 So liegt es auch hier, denn die Auswirkungen einer Praxisschließung im Umfeld der klägerischen Praxis - insbesondere der Umfang von "Transferpatienten" - haben von Beginn des Verfahrens an im Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung gestanden. Dazu gehört auch der Zeitpunkt, in dem die Folgen eingetreten sind. Im Übrigen sind die Erwägungen des LSG auch keineswegs fernliegend. Der Kläger selbst hat auf den hohen Anteil von Akutpatienten in seiner neurologischen Praxis hingewiesen. Bei derartigen Akutpatienten, die auch in größerer Zahl zum Klientel der geschlossenen Nachbarpraxis gehört haben dürften, ist die Annahme berechtigt, dass sich diese sehr zeitnah einen anderen Behandler gesucht haben werden. Ebenso liegt es nahe, dass auch die jeweiligen Überweiser durch ihre betroffenen Patienten sehr zeitnah von der Praxisschließung erfahren haben dürften.



- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 26 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 4.1.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)